

Statut
für die SPD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Unna
in der Fassung vom 07. September 2017

§ 1

Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

- (1) Die der SPD angehörenden Mitglieder im Rat der Kreisstadt Unna bilden für die Dauer einer Wahlperiode die SPD-Ratsfraktion (im Folgenden Fraktion); sie haben volles Stimmrecht. Dies gilt ausschließlich für die der SPD angehörigen Mitglieder im Rat der Kreisstadt Unna, die entweder zu Beginn der Wahlperiode in den Rat gewählt wurden oder als Hücke-pack-, bzw. Reservelistenmitglieder bereits Mitglied der SPD waren und dies noch sind (Nachrücker in den Rat)..
- (2) Die Fraktion kann weitere Ratsmitglieder, die sich den Grundsätzen sozialdemokratischer Kommunalpolitik verpflichtet fühlen, durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss aufnehmen.
- (3) Darüber hinaus kann die Fraktion Ratsmitglieder als Hospitanten aufnehmen; bei der Feststellung der Mindeststärke der Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Fraktion berät die gemeinsame kommunalpolitische Arbeit im Rat der Kreisstadt Unna und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieses Statuts.
- (5) Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit dem Stadtverband beschlossen.
- (6) Mit beratender Stimme nehmen an den Fraktionssitzungen teil:
 - der/die Vorsitzende des Stadtverbandes, seine/ihre Stellvertreter/innen sowie der/die Geschäftsführer/in,

- der/die hauptamtliche Bürgermeister/in, Beigeordnete und Dezernenten/innen und die Personalratsvorsitzende/r, Werkleiter/innen, Geschäftsführer/innen soweit sie der SPD angehören,
- die ordentlichen sachkundigen Bürger/innen, die der SPD angehören,
- die ordentlichen Beiratsmitglieder,
- die Unnaer Bundestags-, Landtags-, Kreistagsmitglieder, die der SPD angehören.

Zu einzelnen Punkten können die beratenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

(7) Weitere Personen können zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss des Fraktionsvorstandes beratend hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen entscheidet die Fraktion.

(8) Der Abs. 7 findet in Bezug auf Personen, die nicht sachkundige Bürger/innen oder Verwaltungsbedienstete sind, keine Anwendung bei der Behandlung vertraulicher Angelegenheiten im Sinne § 30 GO NRW.

§ 2

Vorstand

(1) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden und zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Bürgermeister/in, soweit dieser/diese der SPD angehört, dem/der Schatzmeister/in, sowie vier weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.

Diese Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

(3) Eine vorzeitige Abwahl von stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion; sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen

worden ist. Einem Vorstandsmitglied, welches abgewählt werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

(4) Mit beratender Stimme nehmen an der Sitzung des Fraktionsvorstandes teil:

- der/die hauptamtliche Bürgermeister/in, Beigeordnete und Dezernenten/innen, Werkleiter/innen, Geschäftsführer/innen sofern sie Mitglieder der SPD sind,
- der/die Vorsitzende des Stadtverbandes oder ein/e Vertreter/in soweit nicht ohnehin eine ordentliche Mitgliedschaft über das Ratsmandat besteht,
- der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion oder der/die Stellvertreter/in soweit sie aus Unna kommen und nicht ohnehin eine ordentliche Mitgliedschaft besteht.

Zu einzelnen Punkten können die beratenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

(5) Für Abs. 4 gilt § 1 Abs. 7 entsprechend.

(6) Zur Halbzeit der Wahlperiode tritt der Fraktionsvorstand nach Abgabe eines Rechenschaftsberichtes zurück. Unmittelbar danach – in derselben Sitzung – ist ein neuer Fraktionsvorstand zu wählen. Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder sowie des gesamten zurückgetretenen Vorstandes ist möglich.

(7) Die Fraktion legt fest, welche stellvertretenden Vorsitzenden eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 GO NW erhalten bzw. wie eine Aufteilung zwischen den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen soll.

Der Fraktionsvorstand bereitet die Sitzungen der Fraktion vor. Darüber hinaus berät und entscheidet er in dringlichen Angelegenheiten.

§ 3

Der/die Vorsitzende

(1) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen in der politischen Arbeit sowie rechtsgeschäftlich. Im Verhinderungsfall erfolgt diese Vertretung durch den/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und im weiteren

Verhinderungsfall durch die beiden weiteren stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

(2) Der/die Vorsitzende beruft die Fraktions- und Vorstandssitzungen ein, setzt die Tagesordnungen fest und leitet die Sitzungen.

§ 4

Gesamtfraktion

(1) Die Gesamtfraktion ist ein beratendes Gremium für die Fraktion.

(2) Mitglieder der Gesamtfraktion sind

- die Ratsfraktion im Sinne von § 1 dieses Statuts,
- der/die Vorsitzende des Stadtverbandes, seine/ihre Stellvertreter/innen sowie der/die Geschäftsführer/in,
- der/die hauptamtliche Bürgermeister/in, Beigeordnete und Dezernenten/innen und die Personalratsvorsitzende/r, Werkleiter/innen, Geschäftsführer/innen soweit sie der SPD angehören,
- die ordentlichen sachkundigen Bürger/innen, die der SPD angehören,
- die ordentlichen Beiratsmitglieder, sofern sie der SPD angehören,
- die Unnaer Bundestags-, Landtags-, Kreistagsmitglieder, die der SPD angehören,
- die Ortsvorsteher sowie die Ortsvereinsvorsitzenden, sofern sie nicht aus anderen Gründen Mitglieder der Fraktion sind,
- Ehrenmitglieder der Fraktion.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Fraktion wählt auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine hauptamtliche Geschäftsführung. Diese kann auch Ratsmitglied sein. Unterstützung auf Basis geringfügiger Beschäftigung ist zusätzlich möglich.

- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen vor, stellt die Erreichbarkeit der Fraktionsgeschäftsstelle sicher und arbeitet ansonsten dem Fraktionsvorsitzenden zu. Einfache Finanzgeschäfte des laufenden Betriebes tätigt die Geschäftsführung eigenständig. In Zweifelsfällen hält sie auch bei einfachen Geschäften Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in.
- (3) Die Geschäftsführung steht entsprechend den Grundsätzen eines Tendenzbetriebes in einem besonderen Vertrauensverhältnis zur Fraktion und dem/der Vorsitzenden.
- (4) Näheres regelt der Arbeitsvertrag zwischen der SPD-Fraktion, vertreten durch deren Vorsitzende/n und der Geschäftsführung.

§ 6

Schatzmeister/in / Finanzangelegenheiten

- (1) Der/die Schatzmeister/in überwacht die Finanzgeschäfte der Fraktion und wickelt die über die einfachen der Fraktionsgeschäftsführung obliegenden laufenden Geschäfte hinausgehenden Geschäfte in Abstimmung mit dem/der Fraktionsvorsitzenden ab.
- (2) Über wesentliche und vom Umfang her bedeutende finanzielle Angelegenheiten der Fraktion berät der Fraktionsvorstand und legt das Beratungsergebnis der Fraktion zur Genehmigung vor.
- (3) Der/die Schatzmeister/in legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die notwendigen Verwendungsnachweise vor.

§ 7

Pflichten der Fraktionsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Stadtrat, seinen Ausschüssen sowie in den städtischen Gesellschaften und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten.

Beabsichtigt ein Mitglied im Einzelfall von Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es den Vorstand hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind Fraktionsmitglieder in erhöhtem Maße gehalten, dem Mehrheitsbeschluss der Fraktion zu folgen.

(3) Die Mitglieder der Fraktion verpflichten sich, an den Sitzungen der Fraktion, ihrer Arbeitskreise, des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Bürger/innen mit Ausnahme der Ratssitzungen. Eine Verhinderung ist rechtzeitig der Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen.

(4) Stellt die Fraktion in Fachausschüssen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, so benennt sie für Gremienarbeit zusätzlich einen Sprecher/eine Sprecherin. Stellt die Fraktion einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, übernimmt dieser/diese zugleich die Funktion des Sprechers/der Sprecherin. Ebenso ist die Sprecher/in-Funktion zu benennen, wenn es weder einen Vorsitz noch einen stellvertretenden Vorsitz gibt. Sprecher/in und/oder Vorsitzende/r arbeiten im Sinne der Beschlüsse der Ratsfraktion, informieren die Fraktion und bereiten Beschlüsse vor. Öffentlichkeitsarbeit obliegt grundsätzlich dem Fraktionsvorstand und nach Absprache mit diesem in Einzelfällen dem Ausschussvorsitz oder dem Sprecher/der Sprecherin.

§ 8

Arbeitskreise

- (1) Für die Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise bestehen aus den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der für die Aufgabenbereiche der jeweiligen Arbeitskreise zuständigen Fachausschüsse. Die Leiter/innen sind die Sprecher/innen der jeweiligen Ausschüsse.
- (3) Die Arbeitskreise bereiten die Beschlüsse des jeweiligen Fachausschusses vor. Darüber hinaus beraten sie die Gesamtfraktion in wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.
- (4) Die Arbeitskreisleiter/innen berichten der Fraktion über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der Arbeitskreise.

§ 9

Einberufung der Fraktionssitzungen

- (1) Die Konstituierung der Fraktion und die Wahl der/des Fraktionsvorsitzenden wird von der/dem Vorsitzenden des Stadtverbandes der SPD geleitet. Die Konstituierung soll spätestens eine Woche nach der Kommunalwahl stattfinden.
- (2) Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Ratssitzung. Der/die Vorsitzende lädt nach Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muss der/die Vorsitzende umgehend eine Fraktionssitzung einberufen.
- (3) Zu den Klausurtagungen der Fraktion werden der/die Stadtverbandsvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/innen sowie der/die Geschäftsführer/in des Stadtverbandes eingeladen.

Der Fraktionsvorstand kann weiterhin beschließen, dass zu einer Klausurtagung bei entsprechenden Themenschwerpunkten auch die sachkundigen Bürger/innen der vom Thema betroffenen Ausschüsse bzw. auch die nicht in der Fraktion vertretenden Kreistagsmitglieder eingeladen werden.

§ 10

Tagesordnung

- (1) Bei Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt der/die Vorsitzende die Vorschläge des Vorstandes und einzelner Fraktionsmitglieder.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

§ 12

Anträge und Anfragen

- (1) Anträge von Fraktionsmitgliedern an den Rat oder seine Ausschüsse sind dem Fraktionsvorstand vorher zuzuleiten. Anfragen an den Rat oder den Hauptausschuss sind dem/der Fraktionsvorsitzenden, Anfragen an die Ausschüsse sind den jeweiligen Arbeitskreisleitern/innen vorher zuzuleiten.
- (2) Für in Ausschüssen tätige sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen gelten die Regelungen entsprechend.

§ 13

Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgebenden Stimmen, sofern in diesem Statut nichts anderes geregelt ist.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Wahlen erfolgen bei Mehrfachkandidaturen grundsätzlich geheim.

§ 14

Protokoll

- (1) Über das Ergebnis der Abstimmungen in der Fraktion wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 15

Ausschluss aus der Fraktion

- (1) Die Fraktion kann ein Mitglied, welches in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion geschädigt hat, mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ausschließen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit diesem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder – einschließlich des/der Auszuschließenden – ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sind, der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Fraktionsmitglied, welches ausgeschlossen werden soll, zuvor die Möglichkeit des öffentlichen Gehörs eingeräumt worden ist; dem auszuschließenden Mitglied ist eine ausreichende Vorbereitungszeit von mindestens einer Woche zu seiner Stellungnahme zu gewähren.

§ 16

Annahme und Änderung des Fraktionsstatuts

- (1) Das Fraktionsstatut wird mit 2/3-Mehrheit beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

- (2) Eine Änderung des Statuts ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmt. Die Änderung des Statuts tritt erst mit der folgenden Fraktionssitzung in Kraft.

Das Statut ist am 07. September 2017 beschlossen worden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, connected strokes.